

Fall 1: Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Fall 1 a

Student S bezieht bereits seit mehreren Semestern eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Für das neue Wintersemester 2020/2021 wird ihm diese Leistung in ungerechtfertigter Weise entzogen. S möchte dagegen vorgehen.

Vor welchem Gericht kann sich S hiergegen wehren?

Fall 1 b

Der A beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienhauses für seine dreiköpfige Familie in einem Bonner Wohngebiet. Dazu beantragt er bei der zuständigen Behörde eine Baugenehmigung. Das zuständige Bauordnungsamt verweigert jedoch die Erteilung der Genehmigung mit der Begründung, dass in dem betroffenen Wohngebiet bereits zu viele Familien wohnen würden. Hiergegen möchte sich der A zur Wehr setzen.

Könnte er dies vor dem Verwaltungsgericht tun?

Fall 1 c

Die neugewählte Bürgermeisterin der Stadt Bonn, D, möchte ihr Büro entsprechend einrichten. Mit den hierfür im städtischen Haushaltsplan vorgesehenen Geldern kauft sie sich bei V entsprechende Lederutensilien (Schreibtischunterlage, Stiftetui etc.). Vereinbart wurde Zahlung per Rechnung. D zahlt jedoch nicht und V möchte den geschuldeten Betrag nun „einklagen“.

Kann V vor dem Verwaltungsgericht klagen?

Fall 1 d

Der städtische Angestellte K ist beim Stadtplanungsamt Bonn beschäftigt, bei dem unter anderem Baupläne eingereicht und öffentliche Bekanntmachungen auf den Fluren ausgehängt werden. Nachdem K dienstlich erlangtes Wissen zu eigenen Zwecken benutzt und der Stadt Bonn damit massiven Schaden zugefügt hat, wird ihm im April 2015 gekündigt.

K wird sodann Hausverbot erteilt, wonach er sich bis zur endgültigen Entscheidung des Arbeitsgerichts über die Wirksamkeit der Kündigung nicht in den Räumlichkeiten des Stadtplanungsamtes aufhalten darf. Es wird befürchtet – was zutrifft –, dass K Mitarbeiter in Hinblick auf deren Aussage im arbeitsrechtlichen Verfahren beeinflussen und damit den Betrieb des Stadtplanungsamtes stören könne.

K ist mittlerweile als freiberuflicher Architekt tätig und der Auffassung, der freie Zugang zu den Räumlichkeiten des Stadtplanungsamtes dürfe ihm gegenüber nicht eingeschränkt werden. Er benötige schon deshalb uneingeschränkten Zutritt, um seiner Arbeit als Architekt nachgehen zu können und möchte sich nun gerichtlich gegen das Hausverbot zur Wehr setzen.

Prüfen Sie die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs!

Fall 1 e

Der N möchte in das Geschäft des Strom-Transportnetzbetreibers einsteigen. Zu diesem Zwecke gründet er die N-Netz-AG und erwirbt er einen großen Teil der Netzinfrastruktur des Transportnetzbetreibers E in Baden-Württemberg.

Nachdem der N die N-Netz-AG vollständig nach der Vorschrift des § 8 EnWG eigentumsrechtlich entflochten hat, beantragt er bei der Bundesnetzagentur als zuständiger Regulierungsbehörde eine Zertifizierung seines Transportnetzes gem. § 4a EnWG. Die Bundesnetzagentur unterlässt jedoch eine Genehmigung ohne weitere Begründung. N möchte nun die Erteilung einer Zertifizierung einklagen.

Kann der N die Bundesnetzagentur vor dem Verwaltungsgericht auf Erteilung der Zertifizierung verklagen?

Fall 1 f

Der Hauseigentümer H möchte auf seinem Dach mehrere Photovoltaik-Anlagen installieren und den gewonnenen Strom in das öffentliche Versorgungsnetz einspeisen. Bei der Klärung der Finanzierung des Projekts stößt er auf eine Förderkampagne des Landes NRW. Diese sieht vor, dass Vorhaben auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien durch die Auszahlung zinsloser Darlehen gefördert werden. Die Auszahlung des Darlehens kann nach Erteilung des Zuwendungsbescheides verlangt werden.

H beantragt eine Förderung für die Errichtung der PV-Anlagen auf seinem Dach. Nach Prüfung seines Antrages erhält er ein unbegründetes Ablehnungsschreiben.

Kann der H vor dem Verwaltungsgericht eine Förderung einklagen?

Abwandlung

Dem Antrag des H wird durch die zuständige Behörde stattgegeben. Nach Erhalt des Subventionsbescheides beantragt er die Auszahlung des Darlehens. Trotz mehrmaligen Nachfragens erhält der H kein Geld. Dieses benötigt er jedoch zur Finalisierung seines Photovoltaik-Projekts.

Kann der H vor dem Verwaltungsgericht klagen?

Fall 1 g

Der Student S schläft gerne lange in den Tag hinein. Allerdings wohnt er direkt neben einer katholischen Kirche, sodass er bereits ab 06:00 Uhr morgens durch das viertelstündliche Kirchengeläut zur Zeitangabe in seiner Ruhe gestört wird. Zudem kommt zu Gottesdienstzeiten, vor allem am Sonntagmorgen um 09:00 Uhr, noch lauterer Geläut hinzu. Der S fühlt sich durch die ständigen Lärmemissionen belästigt. Er fragt sich, ob er die Kirche auf Unterlassung verklagen kann. Dabei ist er sich vor allem unsicher, ob das Läuten zum Zwecke der Zeitangabe anders zu bewerten ist als das Läuten zum Gottesdienst.

Ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet?

Fall 1 h

Der A plant, mit einem Stand am jährlichen Weihnachtsmarkt der Stadt B teilzunehmen. Der Weihnachtsmarkt stellt eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde gem. § 8 II GO NRW dar. Die Organisation des Weihnachtsmarktes hat die Stadt B an die B-Weihnachtsmarkt-GmbH delegiert, die sie nur zu diesem Zwecke ausgegründet hat. Die B-Weihnachtsmarkt-GmbH wird zu 100 % von der Stadt B kontrolliert. Die Zuteilung der konkreten Plätze erfolgt durch einen Vertragsschluss zwischen der B-Weihnachtsmarkt-GmbH und den Standbetreibern.

A beantragt die Zuteilung eines Standplatzes bei der B-Weihnachtsmarkt GmbH. Dieser Antrag wird unbegründet abgelehnt. Nun fragt sich A, ob er die Stadt B auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt verklagen kann. Immerhin stellte der Weihnachtsmarkt eine öffentliche Einrichtung gem. § 8 II GO NRW dar. Die Stadt könne sich jedenfalls nicht durch die Übertragung der Organisation auf eine privatrechtliche GmbH den Ansprüchen der Bürger entziehen.

Kann der A vor dem Verwaltungsgericht auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt klagen?

Anhang:

1) Auszug aus dem BAföG

§ 54 Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

2) Auszug aus der BauO NRW

§ 74 Baugenehmigung, Baubeginn

(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

3) Auszug aus dem EnWG

§ 4a Zertifizierung und Benennung des Betreibers eines Transportnetzes

(1) Der Betrieb eines Transportnetzes bedarf der Zertifizierung durch die Regulierungsbehörde. Das Zertifizierungsverfahren wird auf Antrag des Transportnetzbetreibers oder des Transportnetzeigentümers, auf begründeten Antrag der Europäischen Kommission oder von Amts wegen eingeleitet.

(3) Die Regulierungsbehörde erteilt die Zertifizierung des Transportnetzbetreibers, wenn der Transportnetzbetreiber nachweist, dass er entsprechend den Vorgaben der §§ 8 oder 9 oder der §§ 10 bis 10e organisiert ist.

§ 75 Zulässigkeit, Zuständigkeit

(1) Gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.

(2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Regulierungsbehörde Beteiligten zu.

(3) Die Beschwerde ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Entscheidung der Regulierungsbehörde zulässig, auf deren Erlass der Antragsteller einen Rechtsanspruch geltend macht. Als Unterlassung gilt es auch, wenn die Regulierungsbehörde den Antrag auf Erlass der Entscheidung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleich zu achten.

(4) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Regulierungsbehörde zuständige Oberlandesgericht, in den Fällen des § 51 ausschließlich das für den Sitz der Bundesnetzagentur zuständige Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie richtet. § 36 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

4) Auszug aus dem GG

Art. 140 GG

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Art. 137 WRV

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren.

Art. 138 WRV

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

5) Auszug aus der GO NRW

§ 8 GO NRW

(2) Alle Einwohner einer Gemeinde sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben.